

# GRUNDSCHULE PFALZFELD

Grundschule Pfalzfeld, Schulstraße 1, 56291 Pfalzfeld



Liebe Eltern,

kurz vor Beginn des neuen Schuljahres möchten wir Ihnen schon einige wichtige Informationen zukommen lassen.

Laut des neuen Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (10. überarbeitete Fassung) sind alle Personen in der Zeit vom 30. August bis zum 10. September im gesamten Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser) verpflichtet, Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt inzidenzunabhängig auch wieder während des Unterrichts am Platz und in den Bussen. Im Freien entfällt die Maskenpflicht.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder **passende, vornehmlich medizinische Masken** tragen. Damit die Regeln eingehalten werden können ist es notwendig, dass die Kinder immer mindestens eine Ersatzmaske im Schulanfang haben. Wir bitten Sie dies zu berücksichtigen. **Uns stehen keine Ersatzmasken für Kinder mehr zur Verfügung.**

Weiterhin wird die **Testpraxis verlängert**. Die Kinder werden – voraussichtlich bis zu den Herbstferien- wieder zweimal die Woche einen Selbsttest unter Anleitung durchführen.

Die bereits bekannten Regeln, Abstand einhalten, Hände waschen / desinfizieren und Lüften werden weiterhin eingehalten.

## **Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen:**

Aus dem Elternschreiben des Ministeriums, welches ich in den Anhang gestellt habe, wird nochmals aktualisiert auf den Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen eingegangen.

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Kinder, die gesund sind. Kinder dürfen die Schule nicht besuchen, wenn sie unter einem Infekt auch mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Schule wieder besucht werden. Auch bei einem negativen Testergebnis gelten diese Voraussetzungen, um die Schule wieder besuchen zu können.
- Sollte sich ein Kind unwohl fühlen, muss es zuhause bleiben. Sollte es ihm während der Schulzeit nicht gut gehen, muss es abgeholt werden.

Im letzten Schuljahr haben unsere Hygienemaßnahmen sehr gut gegriffen, so dass wir keine außerordentliche Schulschließung vornehmen mussten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie mitzuhelfen und alle vorgesehenen Maßnahmen mitzutragen, damit wir hoffentlich auch in den kommenden Monaten Unterrichtsausfall vermeiden können. Die Gesundheit der Schulkinder und des schulischen Personals liegt uns sehr am Herzen.

Wir freuen uns auf einen guten Schulstart mit Ihren Kindern.  
Für das Kollegium der Grundschule Pfalzfeld

Carmen Dany, Schulleiterin

# Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 30.08.2021

## Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

### Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur **schwachen Symptomen** leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren/schwereren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, gelten die Voraussetzungen zur Wiedenzulassung wie oben beschrieben (deutliche Besserung der Symptome).
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Absonderung und die Beendigung der Absonderung zu beachten.
- Diese Regelungen gelten auch für **geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche** mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.
- Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung muss kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil wesentlich Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

Diese Empfehlungen wurden vom MWG und dem BM in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

# Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 30.08.2021

